Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3355.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1851., betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822. und in dem §. 43. der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770. enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

Auf Ihren Bericht vom 30. Dezember 1850. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 16. der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822. und in dem §. 43. der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770. enthaltene unbedingte Verbot des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile aufzuheben und Ihnen überlassen, durch lokalpolizeiliche Bestimmungen festsetzen zu lassen, an welchen Stellen und unter welchen Bedingungen das Feuerhalten und Tabackrauchen auf Schiffen in Königsberg gestattet oder verboten sein soll.

Charlottenburg, den 20. Januar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1851.

(Nr. 3356.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851.; ratifizirt den 8./28. Februar 1851.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Entscheidung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vorkommenden Strafsachen in oberster Instanz dem Königlich Preußischen Ober-Tribunal zu übertragen, sind zur Feststellung der hiefür erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlicher Preußischer Seits:

der Geheime Legations-Rath Hellwig

und

der Geheime Justiz-Rath Bischoff,

Fürstlich Waldeckscher Seits:

der Staatsrath Schumacher,

zusammengetreten, und haben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation, folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Ober-Tribunal zu Berlin bildet in Strafsachen den obersten Gerichtshof für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen Seitens des Königlich Preußischen Ober-Tribunals die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die richterlichen Entscheidungen des Königlich Preußischen Ober-Tribunals in den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an dasselbe gelangenden Strafsachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck geschlossenen Staats-Vertrages vom 1. Februar 1851.

Artikel 4.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem gedachten Ober-Tribunal werden auch in den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an dasselbe gelangenden Sachen durch die Königlich Preußische Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunal wahrgenommen.

Artikel 5.

In den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königlich Preußische Ober-Tribunal gelangenden Strafsachen haben nur die bei dem Letz-

Letzteren angestellten Rechts-Anwälte das Recht, die Angeschuldigten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

Die Gebühren derselben sind nach dem Fürstlich Waldeckschen Gesetze, betreffend die Gebühren der Rechts-Anwälte vom 14. Juni 1850., in Ansatz zu bringen.

Artikel 6.

Der Fürstlich Waldeckschen Staats-Regierung steht auf die Organisation und die Besetzung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals eine Einwirkung nicht zu.

Artikel 7.

Insoweit die Fürstlich Waldecksche Staats-Regierung eine Auskunft über die Lage einer oder anderen der aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königlich Preußische Ober-Tribunal gelangten Strafsachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem Königlich Preußischen Justiz-Ministerium in Kommunikation treten, durch welches die erforderlichen Verfügungen alsdann an das gedachte Ober-Tribunal ergehen.

Artikel 8.

Die Fürstlich Waldecksche Staats-Regierung verpflichtet sich, in Rücksicht auf die von dem Königlich Preußischen Ober-Tribunal als höchstem Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu übernehmenden Arbeiten, an die Königlich Preußische Staats-Kasse eine angemessene Summe jährlich zu zahlen. Die Feststellung dieser Summe bleibt besonderer Verabredung vorbehalten. Bis letztere erfolgt, wird das Königlich Preußische Ober-Tribunal in den einzelnen, aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die, in dem Fürstlich Waldeckschen Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 14. Juni 1850., bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, sowie etwaiger baaren Auslagen, wird alljährlich der Fürstlich Waldeckschen Staats-Regierung mitgetheilt werden, und diese verpflichtet sich, den Betrag derselben auch dann, wenn die Gebühren durch die Anträge der Staats-Anwaltschaft entstanden sind, oder wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Partei zahlungsunfähig ist, an die Königlich Preußische General-Staatskasse zu Berlin abzuführen.

Artikel 9.

Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. April d. J.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll jedem der beiden kontrahirenden Theile nach fünf Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation

tion vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 1. Februar 1851.

(L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Wolrad Schumacher.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Bischoff.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom 8./28. Februar d. J. bereits stattgefunden.

(Nr. 3357.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1851., betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung auf Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Dinxperlo durch die Gemeinde Anholt im Regierungsbezirk Münster genehmigt habe, will Ich hiermit gestatten, daß für die Benutzung dieser Straße, in Verbindung mit der Fortsetzung derselben bis Dinxperlo und der anstoßenden, noch unbezollten Strecke der Bochold-Dinxperloer Aktienstraße Seitens der betreffenden Gemeinden und der von Mir unterm 22. März 1847. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bestätigten Bochold-Dinxperloer Chausseebau-Gesellschaft, unter der Bedingung vorschriftsmäßiger Unterhaltung, ein einmeiliges Chausseegeld nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarif erhoben werde. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die Anholt-Dinxperloer Straße Anwendung finde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für dieselbe Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. Februar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3358.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1851., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt.

Nachdem Ich durch die Erlasse vom 26. Januar 1849. und 21. August 1850. den Bau einer Chaussee von Neusalz nach Freystadt durch die zu diesem Zweck gebildete Aktiengesellschaft genehmigt und die Erhebung eines Chausseegeldes für die gedachte Straße nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife gestattet habe, bestimme Ich hierdurch, daß auch das Expropriationsrecht, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften und die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Februar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3359.) Bekanntmachung vom 28. Februar 1851. über die unterm 17. Februar 1851. erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849.

Des Königs Majestät haben die unterm 7. September 1849. vollzogenen Statuten des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 28. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

(Nr. 3360.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und Ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind.

§. 2.

Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in der Ostsee Ein Jahr, bei Fahrten auf anderen europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

§. 3.

Der Nachweis darüber,

daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat;

daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist;

daß von demselben innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,

kann auf jede gesetzlich zulässige Art geführt werden, namentlich aber durch ein Attest der Schiffahrtsbehörden oder Preußischen Konsulate, so wie durch das Zeugniß des Rheders und der bei der Befrachtung des Schiffes betheiligten Kaufleute.

§. 4.

Der Extrahent der Todeserklärung hat eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5.

Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffent-

lichen

lichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6.

Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)